

KURTAXEN UND GÄSTEKARTEN KLOSTERS

Persönliche Gästekarten

Sie erhalten je eine persönliche Gästekarte für Sie und alle in Ihrem Haushalt (am Erstwohnsitz) lebenden Personen. Sollten Gästekarten fehlen oder falsch ausgestellt sein, können Sie diese **bis zum 31. Juli 2022** kostenlos beziehen, danach verrechnen wir für Ersatzkarten einen Administrativ-Aufwand von CHF 5.00 pro Karte.

Falls Karten für Personen beiliegen, die nicht (mehr) mit Ihnen im selben Haushalt leben oder nicht mehr wirtschaftlich von Ihnen abhängig sind, sind wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns diese Karten zurückgeben. In diesem Zusammenhang müssen wir Sie darauf hinweisen, dass die **missbräuchliche Verwendung von Gästekarten strafbar ist**.

Für Kinder unter 12 Jahren, die nicht bei Ihnen Zuhause leben, aber regelmässig mit Ihnen nach Klosters kommen (z.B. Enkel), können Sie auf Wunsch kostenlos persönliche Karten beziehen. Das gilt aber nur bis zum 12. Geburtstag. Ab dann sind auch diese Kinder separat taxpflichtig.

Die zahlreichen Vorteile und Vergünstigungen mit der Gästekarte finden Sie unter:
<https://www.davos.ch/informieren/gaeste-information/gaestekarten>

Kurtaxen-Rechnungen

Wir bitten Sie die beiliegende Rechnung zu prüfen. Bei Unstimmigkeiten oder Fehlern bitten wir um Ihre Kontaktaufnahme, damit wir die notwendigen Korrekturen vornehmen können.

Private Gäste/Übertragbare Gästepauschale

Ihre privaten Gäste (Familienmitglieder, Verwandte und Freunde, die unentgeltlich bei Ihnen übernachten) sind verpflichtet die Kurtaxe zu entrichten. Die Höhe der Taxe ist in den Ausführungsbestimmungen des Gesetzes geregelt. Es kann für diese Gäste auch eine übertragbare Gästepauschale entrichtet werden. Diese beträgt pro gemeldetes Bett und Jahr CHF 50.00.

Übertragbare Karten können von Ihren unentgeltlich übernachtenden Gästen beliebig benützt werden (kommerzielle Mieter sind jedoch meldepflichtig und zahlen die Kurtaxen in jedem Fall pro Nacht).

Bitte bewahren Sie die übertragbaren Karten sorgfältig und vor Missbrauch geschützt in Ihrer Wohnung auf. Verloren gegangene, unpersönliche Dauerkarten können **nicht kostenlos ersetzt werden**. Sie können aber bei Bedarf zum Preis von CHF 50.00 erneut bezogen werden (keine pro-Rata Verrechnung). Bitte informieren Sie auch Ihre Gäste in diesem Sinne – Vielen Dank.

Anpassungen bezüglich der übertragbaren Gästekarten können **bis zum 15. Juni 2022** gemeldet werden (dies gilt nicht für Eigentümergemeinschaften).

Eigentümergeinschaft

Gemäss Kurtaxengesetz gilt folgendes: Bei Ferienunterkünften, welche im Eigentum von mehreren Personen oder Familien stehen oder durch mehrere Personen oder Familien dauergemietet werden, wird zusätzlich zur Jahrespauschale gemäss Art. 6 GKAT bzw. Art. 4 der Ausführungsbestimmungen ein Pauschalzuschlag von CHF 50.00 pro Bett und Kalenderjahr erhoben.

(Art. 9, Ausführungsbestimmungen, Anzahl Betten: gemäss Art. 6, GKAT).

Für jeden Eigentümer bzw. Mieter und deren Familienangehörige wird je eine persönliche Gästekarte ausgestellt. Zudem erhalten Sie pro Bett eine unpersönliche Gästekarte. Diese Karten können für nicht zur Familie gehörige, unentgeltlich beherbergte Gäste, genutzt werden.

Falls Ihnen ein Pauschalzuschlag verrechnet wurde, es sich bei Ihrer Miteigentümerschaft aber um eine Miteigentümerschaft eines Ehepaars handelt oder um zwei Personen, welche ihren Erstwohnsitz im selben Haushalt haben, melden Sie sich bitte umgehend bei uns.

Kurtaxe/TFA – Vermietung über diverse Plattformen (booking.com, AirBnB...) oder ausschliesslich während dem WEF

Sämtliche Gäste, welche in Klosters übernachten sind kurtaxenpflichtig. Der Gastgeber/Vermieter ist verpflichtet die Gäste beim Kurtaxenbüro anzumelden, die Kurtaxe beim Gast einzukassieren und mit dem Kurtaxenbüro abzurechnen. Jedem Gast wird bei Ankunft in Klosters die Gästekarte vom Gastgeber abgegeben.

Jede Person, die ihre Wohnung/Zimmer bzw. ihr Haus gegen Entgelt vermietet, ist ausserdem verpflichtet sich beim Kurtaxenbüro als Vermieter zu registrieren und die Tourismusförderungsabgabe (TFA) zu entrichten. Rechnungstellung der TFA erfolgt durch die Gemeinde Klosters.

Auch wenn Sie Ihre Wohnung/Haus/Zimmer ausschliesslich während dem WEF vermieten, ist die TFA zu entrichten und die Kurtaxen im Kurtaxenbüro abzurechnen. Die TFA ist auch zu entrichten, wenn Sie Ihre Unterkunft einer Agentur oder dem WEF direkt zur Verfügung stellen. Die Kurtaxen rechnen wir direkt mit der Agentur bzw. dem WEF ab.

Auszug aus Art. 9, GKAT: Meldepflicht und Einzug

Alle Logisgeber haben die für die Erfüllung der Meldepflicht sowie die für den richtigen Einzug und die rechtzeitige Abgabe der Kurtaxen geltenden Vorschriften gewissenhaft einzuhalten. Sie haften solidarisch für die von ihren Gästen geschuldeten Kurtaxen.

Auszug aus Art. 12, GKAT: Tourismusförderung

Der Abgabe für Tourismusförderung unterliegen insbesondere:

b) Vermieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, Privatzimmern sowie Zelt- und Abstellplätzen für Wohnwagen und Wohnmobile.

Reduktion bei häufiger Vermietung

Wie gewohnt gewähren wir Ihnen eine Reduktion auf Ihre Kurtaxenpauschale, falls Sie Ihre Wohnung im laufenden **Jahr 2022** öfter vermieten können (für 10 Wochen -25%; für 20 Wochen -50%). Wir bitten Sie, uns in diesem Fall bis Mitte März des nächsten Jahres eine Liste aller Vermietungen (oder die Abrechnung Ihrer Agentur) im vorausgegangenen Kalenderjahr zu senden. Der Rabatt wird mit der folgenden Periode verrechnet. Wurden alle Gäste (auch WEF) elektronisch auf Ihrem Objekt gemeldet, wird der Rabatt automatisch eingetragen und es muss uns keine Vermietungsliste geschickt werden.

Reduktion Maiensässe

Auszug aus Art. 8, ABGKAT – Maiensäss in Dauermiete oder als Eigentümer:

Für Maiensässe innerhalb des Siedlungsgebiets wird die obligatorische Jahrespauschale gemäss Art. 6, des Gesetzes über Kurtaxen (GKAT) bzw. Art. 4 der Ausführungsbestimmungen (ABGKAT) erhoben.

Für ausserhalb des Siedlungsgebietes (Zufahrt im Winter nicht möglich) gelegene Maiensässe sowie für Maiensässe, welche nicht ganzjährig genutzt oder gemietet werden können, werden 70% der Jahrespauschale gemäss Art. 6, GKAT bzw. Art. 4 der Ausführungsbestimmungen erhoben.

Davos Klosters Premium Card

Die Davos Klosters Premium Card kann **nur an zahlende Gäste**, nicht aber an Privatgäste ausgehändigt werden. Ihre kostenlos übernachtenden Gäste haben Anspruch auf die „Davos Klosters Card Private“ (siehe auch übertragbare Gästepauschalen).

ACHTUNG: E-Mail-Adresse

Es gibt immer noch Adressen in unserem System ohne E-Mail-Kontakt. Bitte teilen Sie uns Ihre E-Mail Adresse mit, damit wir Sie stets über Neuigkeiten/Angebote informieren können.

Aktivieren Sie Ihre digitale Gästekarte im neuen Davos Klosters Buddy!